



Anlage 10: Voraussetzungen, Antragsverfahren & Förderung von Talentstützpunkten (TStP)

Talentstützpunkte (TStP) haben die Aufgabe im direkten regionalen Umfeld Sichtungsmaßnahmen durchzuführen, die Athlet/-innen an den Stützpunkt zu führen und Nachwuchs- und Landeskaderathlet/-innen zielgerichtet zu trainieren. TStP sollen neben den als Voraussetzung geltenden zwei Gruppentrainings ein zusätzliches Gruppentraining realisieren. Die Gruppentrainings sind offen für alle sächsischen Landes- und Bundeskader der jeweiligen Sportart zu gestalten. Das zusätzliche Gruppentraining von Sportarten aus der Kategorie 1 (Schwerpunktsportarten mit Förderung) kann durch den/die Landestrainer/-in des SBV abgedeckt werden.

TStP können nur in paralympischen Sportarten beantragt werden. Inklusive TStP in paralympischen Sportarten sind in Zusammenarbeit mit dem Landessportfachverband möglich.

Voraussetzungen für die Beantragung

- Am TStP trainieren mindestens
 - 3 SBV-Landeskader, oder
 - 2 SBV-Landeskader und 2 Landeskader mit Behinderung oder ohne Behinderung aus dem olympischen Landessportfachverband
- Am TStP ist mindestens ein/-e Trainer/-in mit sportartspezifischer C-Lizenz direkt für die Betreuung der Athlet/-innen verantwortlich. Sollte die paralympische Sportart keine sportartspezifischen Lizenzen haben, ist die Grundvoraussetzung das Vorhandensein eines/einer Trainer/-in mit der DOSB-C-Breitensportlizenz oder einer Reha-Sportlizenz.
- Lizenzanforderungen für alle Trainer/-innen der Leistungsgruppen: Aktuelle sportartspezifische Lizenz oder aktuelle DOSB-C-Breitensportlizenz, unterzeichneter Ehrenkodex (SBV), Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses sowie aktuelle Erste-Hilfe-Lizenz.
- Mindestens 2x Gruppentraining je mindestens 1,5h / Woche, welches offen für alle sächsischen Landeskader mit Behinderung (SBV und olympischer Landessportfachverband) ist.
- Aktive Nachwuchsarbeit des Vereins (Sichtung, Kooperationen mit einer Schule / Einrichtung).
- Aktive Teilnahme am Wettkampfgeschehen der paralympischen Sportart und Unterstützung / Betreuung der Athlet/-innen (Jugend-Länder-Cup, LM, DJM, DM etc.).
- Der Träger-Verein verpflichtet sich, sich eigenständig um Fördermittel zugunsten des TSP bei öffentlichen und privaten Trägern der Region zu kümmern.



Für die Beantragung gelten folgenden Formalien

- Der Antrag ist jährlich bis zum 31.10. des Vorjahres durch den Träger-Verein beim SBV einzureichen (Ausgabe des Formulars über SBV-Geschäftsstelle).
- Mit Antragstellung wird dem SBV ein Kurz-Konzept für den TSP vorgelegt (1. Zielstellungen, 2. Leistungsgruppen und Aufgabenbereiche der einzelnen Trainer/-innen, 3. Maßnahmen zur Nachwuchsgewinnung).
- Dem Antrag sind alle Unterlagen (siehe Voraussetzungen, beispielsweise Lizenzen der Trainer/-innen) beizufügen.

Förderungen durch den SBV

Der SBV unterscheidet bei der Förderung zwischen:

- Kategorie 1: TStP in Schwerpunktsportarten
- Kategorie 2: TStP in Schwerpunktsportarten ohne Förderung
- Kategorie 3: TStP in paralympischen Sportarten ohne Schwerpunktsetzung

Eine Förderung erhalten grundsätzlich nur TStP aus der **Kategorie 1** (Schwerpunktsportarten mit Förderung).

TStP aus der **Kategorie 2** (Schwerpunktsportarten ohne Förderung) und der **Kategorie 3** (Sportarten ohne Schwerpunktsetzung) können ausschließlich bei nicht verwendeten Mitteln aus der Kategorie 1 (Schwerpunktsportarten mit Förderung) oder bei guter Haushaltslage eine geringe Förderung erhalten.

Der SBV räumt dem stützpunkttragenden Verein des TStPs jährlich ein vom Haushalt abhängiges **Budget** ein. Der stützpunkttragende Verein stellt jährlich einen Antrag auf finanzielle Förderung des TStPs beim SBV (siehe Antragsstellung).

Förderfähige Posten sind:

- **Finanzielle Förderung**
 - **Honorartrainereinheiten:**
 - Landeskadertraining: Bis zu 10 Euro pro Trainingseinheit (45min) bei maximal zwei Trainingseinheiten pro Woche für eine/-n Cheftrainer/-in und 8 Euro pro Trainingseinheit für eine/-n Co-Trainer/-in können angesetzt werden.
 - Sichtsungsmaßnahmen: Bis zu 10 Euro pro Trainingseinheit (45min) für eine/n Cheftrainer/-in und 8 Euro pro Trainingseinheit für eine/-n Co-Trainer/-in können angesetzt werden.
 - **Mietkosten für das Landeskadertraining:** Bis zu 90 Prozent der gesamten Kosten können ab einschließlich der dritten Gruppentrainingszeit für das Training der Kaderathlet/-innen abgerechnet werden.
 - **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Trainer/-innen:** Bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten können für diese Maßnahme abgerechnet werden.

Seite 47 von 57



- **Sichtungsmaßnahmen:**
 - 30 Prozent der Reise und/oder förderfähigen Organisationskosten
 - 30 Prozent der Kosten für Klassifizierung, sofern die Klassifizierung nicht durch den SBV veranstaltet wurde.
- **Personelle Förderung:**
 - Maximal 50 Prozent einer Trainer/-innen-Stelle ab einschließlich Mini-Job-Basis im Verein. Der/Die Trainer/-in ist aktiv für das Training am TStP zuständig. Voraussetzung: Es liegt ein polizeiliches Führungszeugnis vor und der Ehrenkodex ist unterschrieben.

Antragstellung

Der Antrag ist bis zum 31.10. des Vorjahres beim SBV einzureichen. Es ist das Formular des SBV zu nutzen und eine Kalkulation der Soll-Gesamtkosten sowie der Soll-Kosten für die Posten der finanziellen und personellen Förderung anzugeben. Dem Antrag sind die gewünschten Nachweise in Kopie beizufügen.

Abrechnung

Der stützpunkttragende Verein kann **innerhalb** des vorgegebenen Budgets in den genannten Posten abrechnen. Der Verein hat stets mindestens einen Eigenanteil von 10 Prozent zu tragen.

Für die Abrechnung ist ein SBV-Formular zu nutzen. Die Abrechnung ist bis zum 30.11. des jeweiligen Jahres beim SBV einzureichen. Als Abrechnungszeitraum gilt der 01.01. bis zum 31.12. des jeweiligen aktuellen Jahres. Für jeden Posten sind Nachweise in Kopie einzureichen. Gegebenenfalls sind Originale einzureichen.

Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.